

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 367/2014
Beschlussvorlage		
Vorstandsbüro	öffentlich	☒
Jakob, Iris	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	5	02.12.2014
Rat der Kreisstadt Mettmann	12	16.12.2014

Änderung der Hauptsatzung

hier: Anpassung der Verfahrensordnung für den Bürgerausschuss

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW Seite 878) beschließt der Rat der Kreisstadt Mettmann folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann:

§ 1

Die Hauptsatzung des Rates der Kreisstadt Mettmann vom 30.09.2014 wird wie folgt geändert:

Die der Hauptsatzung als Anlage beigefügte „Verfahrensordnung für die Bearbeitung von Anregungen und Beschwerden“ wird in Ziffer 2 um Satz 3 wie folgt ergänzt:

„Die Aufnahme in die Tagesordnung setzt den schriftlichen Eingang des Antrages drei

Wochen vor der Sitzung voraus.“**§ 2**

Die geänderte Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen

CDU

SPD

Die Grünen

FDP

AfD

UBWG

PIRATEN/LINKE

Bürgermeister

Verwaltungserläuterung:

Durch Beschluss des Rates vom 30.09.2014 wurde eine neue Hauptsatzung beschlossen, die die Anlage „Verfahrensordnung für die Behandlung von Anregungen und Beschwerden“ beinhaltet.

Bei der Vorbereitung der ersten Sitzung des Bürgerausschusses wurde deutlich, dass die Benennung einer Eingangsfrist für Anregungen und Beschwerden für eine sachgerechte Vorbereitung des Bürgerausschusses erforderlich ist. Die Verwaltung schlägt eine dreiwöchige Antragsfrist vor.

Die Änderung der Hauptsatzung kann der Rat gem. § 7 Abs. 3 GO NRW nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen.